

## Beitrittserklärung

Name der Vorsorgeeinrichtung \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung tritt der Terra Helvetica Anlagestiftung bei. Die Vorsorgeeinrichtung anerkennt die Statuten, die Reglemente, die Anlagerichtlinien der Anlagestiftung und den Prospekt der Anlagegruppe "Wohnen Schweiz". Die Vorsorgeeinrichtung

- verpflichtet sich zum Erwerb von mindestens einem Anspruch
- gibt für den Fall ihrer Aufnahme die verbindliche Kapitalzusage ab im Umfang von \_\_\_\_\_

Sie bestätigt, dass sie in ihrem Domizilkanton gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von den Steuern befreit und sie

- eine registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 48 BVG ist. BVG-Register-Nr.: \_\_\_\_\_ (bitte eintragen)
  - eine nicht registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich (insbesondere Kaderlösungen oder Kadervorsorgeeinrichtungen) ist. Register-Nr. für überoblig. Vorsorgeeinrichtungen: \_\_\_\_\_ (bitte eintragen)
  - eine Gemeinschafts- oder Sammelstiftung ist.
  - gem. Art. 1 Bst. a ASV eine Vorsorgeeinrichtung oder sonstige steuerbefreite Einrichtung mit Sitz in der Schweiz ist, die nach Ihrem Zweck ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dient.
  - eine Einrichtung im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes ist.
  - eine weitere im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-USA (DBA CH-USA) in Verbindung mit der Verständigungsvereinbarung vom 25.11./ 03.12.2004 als berechnete schweizerische Pensionseinrichtung anerkannte Einrichtung ist.
  - eine Anlagestiftung ist, deren Anlegerkreis sich auf die vorgenannten Einrichtungen beschränkt.
- Zusammen mit der Beitrittserklärung sind zwingend die Statuten und das Reglement einzureichen.

Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt der Terra Helvetica Anlagestiftung, dass sie alle Bedingungen des DBA CH-USA inkl. der Bestimmungen der Verständigungsvereinbarung vom 25. November / 3. Dezember 2004 erfüllt, die notwendig sind, um den Nullprozent-Quellensteuersatz gemäss Artikel 10 Abs. 3 DBA CH-USA zu beanspruchen, insbesondere derjenigen, welche sich auf die Einschränkung von Abkommensvorteilen beziehen.

Sie verpflichtet sich, die Terra Helvetica Anlagestiftung umgehend zu benachrichtigen und aus der Terra Helvetica Anlagestiftung auszutreten, sofern sich die Umstände ändern, über die vorstehende Erklärungen abgegeben worden sind.

Zur Überprüfung der Angaben der Vorsorgeeinrichtung ist die Terra Helvetica Anlagestiftung berechtigt, die Statuten einzuverlangen und anhand der Registernummer beim Sicherheitsfonds BVG die Richtigkeit der Angaben zu verifizieren.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift(en) \_\_\_\_\_

Zeichnungsschein anbei